

Brüssel, 31. Oktober 2003

EU-Kommission: Vertragspraxis von FIA/Formel Eins nicht länger unter Beobachtung

Zum Abschluss der Beobachtungsfrist, die nach der Einigung zwischen der Kommission und dem internationalen Automobilsport-Dachverband FIA sowie den Formel Eins - Gesellschaften im Oktober 2001 begann, zeigte sich die europäische Wettbewerbsbehörde befriedigt, dass die mit den früheren FIA-Regeln verbundenen Interessenskonflikte und Beschränkungen für Rennstreckenbesitzer, F1-Teams und Fernsehanstalten beseitigt wurden. Die Rolle der FIA ist nunmehr auf die eines sportlichen Regulierungsorgans beschränkt. Rennstreckenbesitzer können auch konkurrierende Wettbewerbe ausrichten, und die Automobilbauer werden künftig ebenfalls an Rennen teilnehmen können, die nicht von der Formel Eins - Gesellschaft organisiert werden. Die Laufzeit der Fernsehverträge wurde deutlich gekürzt, so dass die Rundfunkunternehmen regelmäßig Gelegenheit haben, um die Übertragungsrechte für diese populäre Sportveranstaltung mitzubieten.

Die Fédération Internationale de Sport Automobile (FIA) und die Formula One Administration (FOA) hatten im Oktober 2001 eine Einigung mit der Kommission erzielt. Damit endete eine langjährige Untersuchung, die auf eine Anmeldung von Verträgen durch diese beiden Verbände zurückging und eine Reihe von Interessenskonflikten und Wettbewerbsbeschränkungen bei den mit dem Automobilrennsport verknüpften kommerziellen Tätigkeiten ergeben hatte.

Bei der Einigung mit der Kommission hatte die FIA u.a. zugesagt, ihre Rolle auf die eines sportlichen Regulierungsorgans zu beschränken, jeder Rennsportorganisation, die die Sicherheitsanforderungen erfüllte, die Ausrichtung von Wettbewerben zu ermöglichen und die an der F1 mitwirkenden Rennställe und Rennstreckenbesitzer nicht länger an der Beteiligung an anderen Rennsportwettbewerben zu hindern¹. Die Kommission hatte damals angekündigt, die Einhaltung dieser Zusagen zu beobachten.

Wie die Kommission dabei feststellen konnte, haben die anmeldenden Unternehmen die bei der Einigung gemachten Zusagen eingehalten und den Vertrag zwischen der FIA und der FOA über die Vermarktung der Formel Eins - Rechte so geändert, dass die Anreize für die FIA, die Formel Eins gegenüber bestehenden oder künftigen konkurrierenden Rennsportwettbewerben zu bevorzugen, nicht länger Bestand haben. Die FIA hat auch ihre internen und externen Widerspruchs- und Berufungsverfahren verbessert.

¹ Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 169 vom 13. Juni 2001, S. 5-11. Siehe auch IP/01/1523 v. 30. Oktober 2001

Ferner haben die FIA und SLEC/FOA, die mit der kommerziellen Verwertung der Formel Eins - Rechte betrauten Unternehmen, verschiedene Bestimmungen in den Verwertungsverträgen über die Formel Eins geändert, die u.a. die Fernseh-Übertragungsrechte betreffen. Diesen Aspekt hatte die Kommission besonders aufmerksam beobachtet.

In den vergangenen beiden Jahren hat die FOA die Übertragungsrechte für die F1 in mehreren Ländern offen ausgeschrieben - u.a. in Frankreich und in Italien - und die Vertragslaufzeit für bestimmte "gastgebende" Fernsehanstalten auf fünf und für andere Anstalten auf drei Jahre reduziert.

Damit können Fernsehanstalten in regelmäßigen Abständen um die Rechte für eine Sportveranstaltung mitbieten, die genauso populär ist wie Olympische Spiele oder Fußball-Weltmeisterschaften.

Diese Änderungen gewährleisten ein wettbewerbsfreundliches Umfeld für die Entwicklung des Automobilsports in der Europäischen Union. Das neue Modell für die Organisation und Vermarktung von Motorsportveranstaltungen hat sich als effizient und ausgewogen erwiesen, weil sowohl die Besonderheiten des Sports berücksichtigt als auch ein vernünftiges Ausmaß an Wettbewerb garantiert werden.